

**AK
YOUNG**



CASH TIPP

**BEIHILFEN UND FÖRDERUNGEN
FÜR STUDIERENDE**



akyoung.at



Für Studierende ist es oft nicht leicht, finanziell über die Runden zu kommen. Schwierig ist es auch, den Überblick über Beihilfen zu behalten: Was steht mir zu? An wen muss ich mich wenden? Diese Broschüre listet Top-Links zu den besten Info-Quellen auf und nennt Ansprechpartner für Fragen des Arbeits- und Sozialrechts im Zusammenhang mit einer Berufstätigkeit.



www.akstmk.at

DR. JOHANN SCHEUCH

Direktor der Arbeiterkammer Steiermark

JOSEF PESSERL

Präsident der Arbeiterkammer Steiermark

INHALT

4 **STUDIENBEIHILFEN**

9 **STUDIENGEBÜHREN**

11 **SONSTIGE BEIHILFEN**

13 **GEBÜHRENBEFREIUNG**

15 **WOHNBEIHILFEN
FAHRTENBEIHILFEN**

17 **AUSLANDSSTUDIEN**

19 **VERSICHERUNGEN**

STUDIENBEIHILFEN

Studienbeihilfe des Bundes

Anspruch: Studierende und Personen, die sich auf die Studienberechtigungsprüfung vorbereiten, wenn sie bestimmte Altersgrenzen nicht überschreiten (Beginn des Studiums vor Vollendung des 30. bzw. 35. Lebensjahres), sozial bedürftig sind (Familieneinkommen) und einen günstigen Studienerfolg nachweisen.

Höhe: Die Höchststudienbeihilfe beträgt monatlich für Studierende

unter 24 Jahren

Mindest-Studienbeihilfe € 335,-/Monat

Maximale Studienbeihilfe € 714,-/Monat

Falls Kinder vorhanden sind, bekommt man zusätzlich € 1.200,- pro Kind und Jahr.

Antrag: SB1 ist im Internet unter www.stipendium.at, bei der Studienbeihilfenstelle und der ÖH erhältlich.

Einbringung: bei der Stipendienstelle der Studienbeihilfenbehörde für das WS vom 20.9. bis 15.12., für das SS vom 20.2. bis 15.5.





Informationen: www.stipendium.at, www.help.gv.at,
www.stipendienrechner.at,
Stipendienstelle für Steiermark, Metahofgasse 30, 8020
Graz, Tel. 0316/81 33 88-0, stip.graz@stbh.gv.at

SelbsterhalterInnenstipendium

Anspruch: SelbsterhalterInnen sind Studierende, die sich vor der ersten Zuerkennung einer Studienbeihilfe wenigstens vier Jahre lang durch eigene Einkünfte selbst erhalten haben. Dafür müssen für mindestens 48 Monate eigene Einkünfte nachgewiesen werden, die pro Kalenderjahr höher als € 8.580,-/Jahr (brutto minus Sozialversicherung, Sonderausgaben und Werbungskostenpauschale) waren. Das SelbsterhalterInnen-Stipendium kann geltend gemacht werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- ordentliche/r Hörer/in an einer österreichischen Universität, Hochschule, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, medizinisch-technischen Akademie, Hebammenakademie
- außerordentliche/r Hörer/in mit einem Zulassungsbescheid zur Studienberechtigungsprüfung (gilt nicht für Kollegs)
- österreichische/r Staatsbürger/in oder gleichgestellte/r Ausländer/in

- noch kein abgeschlossenes Studium an einer der oben genannten Einrichtungen
- Studienbeginn vor Überschreitung der gesetzlich vorgeschriebenen Altersgrenze
- günstiger Studienerfolg im Sinne des Studienförderungsgesetzes
- maximal zweimaliger Studienwechsel

Höhe: max. € 891,-
Ab dem 27. Lebensjahr € 923,-

Antrag: SB1 und FB09-26 als Download unter www.stipendium.at

Einbringung: bei der Stipendienstelle der Studienbeihilfenbehörde

Information: www.stipendium.at

Leistungsstipendien

Anspruch: Vergeben werden Leistungsstipendien autonom von der jeweiligen Bildungseinrichtung. Folglich sind auch sehr individuelle Anforderungen möglich.

Voraussetzungen: Alle Voraussetzungen, die auch bei der staatlichen Studienbeihilfe gelten, mit Ausnahme



der sozialen Bedürftigkeit. Der Notendurchschnitt darf 1,8 nicht überschreiten. Das Studium muss in der Mindeststudienzeit (frühestens aber ab dem 2. Semester + Toleranzsemester) absolviert werden. Die/der Studierende muss mindestens 20 Semesterwochenstunden belegt haben.

Höhe: max. € 1.500,- je nach Notendurchschnitt und Universität

Antrag: bei der jeweiligen Bildungseinrichtung
Einbringung: an der jeweiligen Bildungseinrichtung

Information: www.studium.at/leistungsstipendium

Förderungsstipendien

Anspruch: Förderungsstipendien sollen Studierenden mit überdurchschnittlichem Studienerfolg die Anfertigung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten (Diplomarbeiten, Dissertationen, Projektarbeiten) ermöglichen. Für die Zuerkennung ist das jeweilige Dekanat oder die Leitung der Bildungseinrichtung zuständig.

Höhe: zwischen € 700,- und € 3.600,-

Einbringung: nach Ausschreibung an der jeweiligen Bildungseinrichtung

Studienzuschuss

Anspruch: Der Studienzuschuss refundiert den Studienbeitrag. Er gebührt allen StudienbeihilfenbezieherInnen, sofern sie einen Studienbeitrag entrichtet haben, und wird gemeinsam mit der Studienbeihilfe beantragt.

Höhe: für alle StudienbeihilfenbezieherInnen jährlich € 726,72, für andere zwischen € 150,- und € 726,72 jährlich, abgestuft nach dem elterlichen Einkommen

Antrag: SB1 ist im Internet unter www.stipendium.at, bei der Studienbeihilfenstelle und der ÖH erhältlich.

Information: www.stipendium.at/studienfoerderung/studienbeihilfe/zuschuesse

Studienbeihilfe der AK Steiermark

Anspruch: Die Arbeiterkammer Steiermark fördert Kinder, wenn mindestens ein Elternteil (ein gesetzlicher Vertreter oder eine gesetzliche Vertreterin) zum Zeitpunkt der Antragstellung arbeiterkammerzugehörig ist und entweder Arbeiterkammerumlage in der Steiermark entrichtet oder unmittelbar vor der Arbeitslosigkeit, der Pensionierung oder dem Kinderbetreuungsgeldbezug ein umlagepflichtiges Arbeitsverhältnis hatte oder geringfügig beschäftigt ist. Der Antragsteller/die Antragstellerin muss darüber hinaus für den Unterhalt des Kindes aufkommen. Die Arbeiterkammer Steiermark fördert Studierende, die zum Zeitpunkt der Antragstellung umlagepflichtig in der Steiermark beschäftigt sind oder unmittelbar vor dem Beginn des Studiums ein umlagepflichtiges Arbeitsverhältnis hatten. Der/die Studierende darf bei Antragstellung keinen Anspruch auf eine Alterspension haben, zudem muss die staatliche Studienbeihilfe bezogen werden.

Höhe: Die Beihilfe beträgt € 250,- pro Studienjahr.

Antrag: Unter www.akstmk.at als Download oder persönlich bei der Arbeiterkammer Steiermark

Einbringung: von Oktober bis März des jeweiligen Studienjahres persönlich oder schriftlich bei der Arbeiterkammer Steiermark

Information: www.akstmk.at, Arbeiterkammer Graz, Hans-Resel-Gasse 6–14, 8020 Graz, Tel. 05 7799-2351

STUDIENGEBÜHREN

Erlass der Studiengebühren

Anspruch: Wer die Studienzeit an Universitäten um mehr als zwei Toleranzsemester (an Pädagogischen Hochschulen um ein Semester) überschreitet, muss grundsätzlich Studiengebühren zahlen. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (z. B. Teilnahme an Mobilitätsprogrammen, Krankheit, Schwangerschaft) entfällt diese Zahlungsverpflichtung.

Höhe: € 363,36 pro Semester + ÖH-Beitrag von etwa € 19,20,-.

Einbringung: an der jeweiligen Bildungseinrichtung

Information: an der jeweiligen Bildungseinrichtung oder unter www.oeh.ac.at/rundumsgeld



SONSTIGE BEIHILFEN

Familienbeihilfe

Anspruch: Eltern von Kindern, die sich in Ausbildung befinden, bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Ab Vollendung des 18. Lebensjahres darf das Gesamteinkommen des Kindes € 10.000,- nicht übersteigen (Waisenpensionen usw. sind ausgenommen).

Höhe: Familienbeihilfenrechner: www.arbeiterkammer.at

Antrag: Formular Beih 1 (www.bmf.gv.at), ab 1. Mai 2015 nach Geburt des Kindes antragslos

Einbringung: Wohnsitzfinanzamt

Informationen: www.bmwfj.gv.at, Finanzämter

Kinderbetreuungskostenzuschuss

Anspruch: Studierende, die sich in der Studienabschlussphase befinden, sozial förderungsbedürftig sind und Kinder haben, die noch nicht schulpflichtig sind und gegen Entgelt betreut werden, können einen Zuschuss zu den Kosten der Kinderbetreuung bekommen.

Höhe: Der Zuschuss wird bis zum Studienabschluss, maximal aber für 18 Monate gewährt und beträgt höchstens € 150,- monatlich pro Kind.

Einbringung: Ansuchen sind bei der Stipendienstelle einzubringen.

Information: www.stipendium.at/studienfoerderung/

Studienunterstützung

Anspruch: Studierende, die Fernstudien im Ausland (Voll- bzw. Teilzeitstudien an der Fernuniversität Hagen, der Fernhochschule Hamburg, der Open University London) sowie Studien an bestimmten Privatuniversitäten (derzeit Webster University Wien) absolvieren. Studien-un-

terstützungen gibt es auch für Studierende, deren Studienverlauf durch eine körperliche Behinderung beeinträchtigt ist, wenn gewährleistet ist, dass das Studium trotz der Behinderung fortgesetzt werden kann, und der Studienabschluss innerhalb angemessener Zeit vorhersehbar ist.

Voraussetzung: Der Bezug der Studienunterstützung wird an den Bedingungen für den Bezug einer Studienbeihilfe bemessen.

Höhe: Diese wird im Einzelfall individuell festgelegt.

Einbringung: Ansuchen sind bei der Stipendienstelle oder beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einzubringen.

Information: www.stipendium.at/studienfoerderung/studienbeihilfe/studienunterstuetzung/

Fonds der ÖH

Anspruch: Für Studierende, die Mitglied der ÖH (Österreichische Hochschülerschaft) sind und sich in einer besonderen finanziellen Notlage befinden, besteht die Möglichkeit, eine einmalige (pro Kalenderjahr alle 12 Monate) Unterstützung aus einem Fonds zu erhalten.

Voraussetzung: Der/die Studierende ist im Sinne der Richtlinien sozial bedürftig, wohnt nicht bei den Eltern, bezieht keine Studienbeihilfe und kann einen ausreichenden Studienerfolg nachweisen.

Antrag: Sozialreferat der Bundes-ÖH oder auf www.oeh.ac.at

Information: www.oeh.ac.at; Sozialreferat der jeweiligen Bildungseinrichtung

GEBÜHRENBEFREIUNG

Förderung wissenschaftlicher Arbeiten der AK Steiermark

Anspruch: Studierende, die Bachelorarbeiten, Masterarbeiten, Diplomarbeiten und Dissertationen einreichen, die für die Aufgaben der AK von thematischer Relevanz sind. Dazu zählen arbeitsrechtliche, sozialrechtliche, wirtschaftspolitische, bildungspolitische Fragestellungen u. v. m.

Höhe: bis zu € 650,–

Einbringung: Die Einreichung für das Jahr 2019 ist in der Abteilung BJB – Bildung – Jugend und Betriebssport der AK Steiermark möglich. (1. Jänner 2020 – 31. Juli 2020)

Information: Arbeiterkammer Steiermark, Abteilung BJB – Bildung, Jugend und Betriebssport, Hans-Ressel-Gasse 6–14, 8020 Graz, Tel.: 05 7799 – 2352, E-Mail: bjb@akstmk.at, Internet: www.akstmk.at

Rezeptgebühren, e-card

Anspruch: Eine Rezept- und e-card-Gebührenbefreiung gilt unter bestimmten Voraussetzungen für alle Angehörigen des/der Versicherten.

Achtung: Befreiungen aufgrund der Rezeptgebührenobergrenze enden immer mit dem 31. Dezember des Kalenderjahres.

Höhe: Die Rezeptgebührenbefreiung wird auf Antrag zuerkannt, wenn das Nettoeinkommen aller in Hausgemeinschaft lebenden Personen folgende Richtsätze nicht überschreitet:

Alleinstehende	€ 1.110,26
Alleinstehende mit erhöhtem Medikamentenbedarf	€ 1.276,80
Für Ehepaare/Personen in Lebensgemeinschaft	€ 1.751,56
Für Ehepaare/Personen in Lebensgemeinschaft mit erhöhtem Medikamentenbedarf	€ 2.014,29

Richtsaterhöhung für jedes
mitversicherte Kind

€ 171,31

Antrag: per Post, Fax oder persönlich bei der jeweiligen
Gebietskrankenkasse

Einbringung: Der Antrag kann gemeinsam mit dem
aktuellen Einkommensnachweis direkt bei der Krankenver-
sicherung eingebracht werden.

Information: Steiermärkische Gebietskrankenkasse,
Josef-Pongratz-Platz 1, 8010 Graz, www.stgkk.at,
www.oeh.ac.at

Rundfunk- und Fernsehgebühr

Anspruch: Studierende haben Anspruch auf eine
Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebühr, wenn
sie Beihilfen nach dem aktuellen Studienförderungsgesetz
beziehen.

Voraussetzung: Der/die Antragsteller/in muss an dem
Standort, für den er/sie die Befreiung von der Rundfunk-
gebühr beantragt, seinen/ihren Hauptwohnsitz haben.
Das Haushalts-Nettoeinkommen aller in einem Haushalt
lebenden Personen darf den gesetzlich vorgeschriebenen
Befreiungsrichtsatz ab 1.1.2022 nicht überschreiten:

1 Person:	€ 1.154,15
2 Personen:	€ 1.820,80
für jede weitere Person:	€ 178,08

Antrag: unter www.gis.at/befreien/antragsformulare

Service-Hotline: 0810/00 10 80

WOHNBEIHILFEN FAHRTENBEIHILFEN

Anspruch: Studierende, die ein geringes Haushaltseinkommen aufweisen

Voraussetzung: Die Wohnung muss ausschließlich zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses regelmäßig verwendet werden und Hauptwohnsitz aller im Wohnbeihilfeansuchen angeführten Personen sein.

Höhe: Die Wohnbeihilfe berücksichtigt Gesamteinkommen aller im Haushalt lebender Personen und Wohnungsgröße und wird dementsprechend berechnet.

Antrag: Land Steiermark, Referat für Beihilfen und Soziales, Burggasse 7–9, 8010 Graz, Tel. 0316/877-3748,

Einbringung: in der Wohnsitzgemeinde

Information: <http://www.soziales.steiermark.at>

Fahrtkostenzuschuss

Anspruch: Fahrtkostenzuschüsse ersetzen für BezieherInnen der Studienbeihilfe einen Teil der Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit dem Studium stehen. Ein jährlicher Selbstbehalt von € 50,- bleibt.

Fahrtkostenzuschüsse gibt es in 3 verschiedenen Formen:

- allgemeiner Fahrtkostenzuschuss
- Pendlerzuschuss
- Heimfahrtzuschuss

Information: www.stipendium.at/studienfoerderung/studienbeihilfe/zuschüsse

Top-Ticket für Studierende

Das Top-Ticket ist ein vergünstigtes Öffi-Ticket für Studierende, kostet € 150 und gilt im Wintersemester von 1. September bis Ende Februar und im Sommersemester von 1. März bis Ende August. Das Ticket gilt für alle öffentlichen Verkehrsmittel in der ganzen Steiermark (Ausnahme: Buslinien 311/321 nach Wien) und ist **ab 19.08.2019** ab

8.00 Uhr im OnlineShop und im Mobilitäts- und Vertriebscenter erhältlich.

Studienkarte

Die Studienkarte ist ein vergünstigtes Öffi-Ticket für Studierende, kostet € 125,20 und gilt für 4 Monate pro Semester. Die Karte gilt, wie alle anderen Verbundkarten für alle öffentlichen Verkehrsmittel in der gekauften Tarifzone.

Die Studienkarte ist ab 02.09.2019 im OnlineShop und im Mobilitäts- und Vertriebscenter erhältlich.

Adresse: Jakoministraße 1, 8010 Graz,
Tel.: 0316/887 4224

Mobilitätsscheck der Stadt Graz

Anspruch: Studierende mit Hauptwohnsitz in Graz (zum Antragszeitpunkt und während der gesamten Förderperiode)

Voraussetzung: Studierende dürfen das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auch ein ausreichender Studiennachweis muss vorgelegt werden.

Höhe: Mit dem Mobilitätsscheck verringert sich der Preis der 4-Monats-Studienkarte um € 30,—.

Antrag: online unter www.graz.at/cms/

Einbringung: Der Antrag wird in Verbindung mit dem Kauf einer Studienkarte, Halbjahres- oder Jahreskarte bei den Holding Graz Linien eingebracht.

Information: www.graz.at

Vorteilscard <26 der ÖBB

Anspruch: Personen bis zum 26. Lebensjahr

Höhe: Die Vorteilscard kostet € 19,00 jährlich. Damit besteht Anspruch auf bis zu 50% Ermäßigung auf alle Bahnfahrten im Inland.

Einbringung: Bahnhöfe, mit einem amtlichen Lichtbildausweis und einem Foto

AUSLANDSSTUDIEN

Auskünfte: Service-Line 05 17 17 – www.oebb.at
Studienbeihilfe

Anspruch: BezieherInnen einer Studienbeihilfe haben für höchstens 20 Monate (Pädagogische Hochschulen: 12 Monate) Anspruch auf Gewährung einer Beihilfe für ein Auslandsstudium. Gefördert werden Auslandsstudien ab einer Mindestdauer von 1 Monat.

Höhe: Sie ist abhängig von den jeweiligen Lebenshaltungs- und Studienkosten im Gastland und unterschiedlich hoch, wird allerdings zusätzlich zur Studienbeihilfe ausbezahlt. Sie beträgt zwischen € 73,- und € 630,- pro Monat.

Antrag: im Internet unter www.stipendium.at; bei den Stipendienstellen

Information: www.stipendium.at/studienfoerderung/beihilfe-ausland

Reisekostenzuschuss

Anspruch: Mit dem Reisekostenzuschuss werden die im Zusammenhang mit einem Auslandsstudium notwendigen Reisekosten abgedeckt. Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich, die Auszahlung erfolgt gemeinsam mit der ersten Rate der Beihilfe für das Auslandsstudium.

Höhe: Der Zuschuss beträgt je nach Lage des Landes zwischen € 73,- und € 1.129,- (einmalig).

Information: www.stipendium.at/studienfoerderung/beihilfe-ausland

Mobilitätsstipendium

Seit dem Wintersemester 2008/09 ist es möglich, auch für ein zur Gänze in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder in der Schweiz betriebenes Studium eine Studienförderung in Form eines Mobilitätsstipendiums zu bekommen.

Dieses sogenannte Mobilitätsstipendium wird im ersten Studienjahr nach Vorlage eines Studienerfolges im Ausmaß von mindestens 15 ECTS-Punkten ausbezahlt. Ab dem zweiten Studienjahr muss beim Ansuchen ein günstigerer Studienerfolg aus dem bisherigen Studium nachgewiesen werden.

Der **Erfolgsnachweis** ist auf Deutsch oder Englisch vorzulegen.

Für jedes Semester/Trimester ist eine **Inskriptionsbestätigung** vorzulegen.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass andere Förderungen und Darlehen zu Ausbildungszwecken bei der Berechnung des Mobilitätsstipendiums anzurechnen sind.

Fernstudien werden nicht mittels Mobilitätsstipendium gefördert.

Wichtig: Beim Mobilitätsstipendium ist ein jährliches Ansuchen erforderlich!

Örtlich zuständig für Ansuchen ist jene Stipendienstelle, in deren Sprengel der letzte Wohnsitz im Inland vor Aufnahme des Studiums im Ausland gelegen ist.

Höhe: Die Höhe des Mobilitätsstipendiums orientiert sich an der Höhe der Studienbeihilfe für „auswärtig Studierende“. Sie ist vor allem vom Einkommen der Eltern, der Familiengröße und dem eigenen Einkommen abhängig.

Antrag: im Voraus ab 1. März des Jahres, in dem die Ausbildung beginnt, bis zum 31. Juli des Folgejahres

Information:

www.stipendium.at/studienfoerderung/beihilfe-ausland/mobilitaetsstipendium/allgemeines

Achtung: Die erste Auszahlung erfolgt erst nach dem erfolgreichen Ablegen von Prüfungen im Ausmaß von 15 ECTS.

VERSICHERUNGEN

Mitversicherung

Anspruch: Eine Mitversicherung bei den Eltern ist bis zum vollendeten 27. Lebensjahr möglich. Vor Anspruch für Mitversicherung darf der/die Betroffene nicht über die Geringfügigkeitsgrenze von € 500,91 verdienen (Stand 2019)

Voraussetzung: Bezug von Familienbeihilfe oder die ernsthafte und zielstrebige Absolvierung (Fortsetzung) eines Studiums, wofür die Zulassungs- oder Fortsetzungsbestätigung der Universität bzw. ein ausreichender Studierfolgsnachweis vorgelegt werden muss.

Antrag: Steiermärkische Gebietskrankenkasse, Josef-Pongratz-Platz 1, 8010 Graz,
oder unter www.stgkk.at

Information: www.stgkk.at/
oder bei den Servicestellen

Versicherungskostenbeitrag für Studenten

Anspruch: Studierende, die keine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung in Österreich oder einem anderen EU-Staat haben, und wenn der gewöhnliche Aufenthalt im Inland liegt. Die selbstversicherte Person und die mitversicherten Angehörigen erhalten Leistungen ab Beginn der Selbstversicherung.

Höhe: Der Monatsbeitrag beträgt derzeit € 19,-.

Antrag: bei der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse

Information: Steiermärkische Gebietskrankenkasse, Josef-Pongratz-Platz 1, 8010 Graz,
oder unter www.stgkk.at

Selbstversicherung für geringfügig Beschäftigte

Anspruch: Personen, die einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen und deren Wohnsitz in Österreich ist. Weiters darf der monatliche Verdienst den Betrag von € 500,91 nicht übersteigen. Die selbstversicherte Person und die mitversicherten Angehörigen erhalten sämtliche Sachleistungen wie ärztliche Hilfe, Krankenhausaufenthalt oder Medikamente.

Höhe: Der monatliche Beitrag für die Selbstversicherung beträgt € 68,59.

Antrag: Die Anmeldung zur Selbstversicherung gilt für die Kranken- und Pensionsversicherung. Der Antrag auf Selbstversicherung ist bei jener Gebietskrankenkasse zu stellen, in deren Bereich die geringfügige Beschäftigung ausgeübt wird bzw. gemeldet ist.

Information: Steiermärkische Gebietskrankenkasse, Josef-Pongratz-Platz 1, 8010 Graz, oder unter www.stgkk.at






**KAMMER FÜR ARBEITER
UND ANGESTELLTE
FÜR STEIERMARK**




Hans-Resel-Gasse 6-14, 8020 Graz

SERVICENUMMER 05 7799-0

 **05 7799 - 2427**

 **jugend@akstmk.at**

 **www.akyoung.at**

Auskünfte arbeitsrechtliche Fragen	DW 2475	arbeitsrecht@akstmk.at
Auskünfte sozialrechtliche Fragen	DW 2442	sozialversicherungsrecht@akstmk.at
Auskünfte Wirtschaftspolitik und Statistik	DW 2501	wirtschaft@akstmk.at
Auskünfte Frauen und Gleichstellung	DW 2282	frauenreferat@akstmk.at
Auskünfte in Steuerfragen	DW 2507	steuer@akstmk.at
Auskünfte in Pflegefragen	DW 2273	gesund.pflege@akstmk.at
Auskünfte zu Konsumentenschutzfragen	DW 2396	konsumentenschutz@akstmk.at
Auskünfte in Betriebsratsangelegenheiten und in ArbeitnehmerInnenschutzfragen	DW 2448	arbeitnehmerschutz@akstmk.at
Auskünfte Jugend und Lehrausbildung	DW 2427	jugend@akstmk.at
Auskünfte Bildung und Betriebssport	DW 2355	bildung@akstmk.at
AK-Saalverwaltung	DW 2267	saalverwaltung@akstmk.at
AK-Broschürenzentrum	DW 2296	broschuerenzentrum@akstmk.at
Präsidialbüro	DW 2205	praesidium@akstmk.at
Marketing und Kommunikation	DW 2234	marketing@akstmk.at
Bibliothek und Infothek	DW 2378	bibliothek@akstmk.at

AUSSENSTELLEN

8600 Bruck/Mur, Schillerstraße 22	DW 3100	bruck-mur@akstmk.at
8530 Deutschlandsberg, Rathausgasse 3	DW 3200	deutschlandsberg@akstmk.at
8330 Feldbach (Südoststeiermark), Ringstraße 5	DW 3300	suedoststeiermark@akstmk.at
8280 Fürstenfeld, Hauptplatz 12	DW 3400	fuerstenfeld@akstmk.at
8230 Hartberg, Ressayarstraße 16	DW 3500	hartberg@akstmk.at
8430 Leibnitz, Karl-Morre-Gasse 6	DW 3800	leibnitz@akstmk.at
8700 Leoben, Ignaz-Buchmüller-Platz 2	DW 3900	leoben@akstmk.at
8940 Liezen, Ausseer Straße 42	DW 4000	liezen@akstmk.at
8850 Murau, Bundesstraße 7	DW 4100	murau@akstmk.at
8680 Mürzzuschlag, Bleckmannngasse 8	DW 4200	muerzzuschlag@akstmk.at
8570 Voitsberg, Schillerstraße 4	DW 4300	voitsberg@akstmk.at
8160 Weiz, Birkfelder Straße 22	DW 4400	weiz@akstmk.at
8740 Zeltweg (Murtal), Hauptstraße 82	DW 4500	murtal@akstmk.at

AK-VOLKSHOCHSCHULE

Köflacher Gasse 7, 8020 Graz DW 5000 vhs@akstmk.at

OTTO-MÖBES-AKADEMIE

Stiftingtalstraße 240, 8010 Graz DW 6000 omak@akstmk.at

SIE KÖNNEN SICH AUCH AN IHRE GEWERKSCHAFT WENDEN!

Stand: Februar 2023 Medieninhaber und Herausgeber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark, 8020 Graz, Hans-Resel-Gasse 6-14, Layout und Produktion: R. Feimuth